

Nachtragshaushaltsatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Petersberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat die Gemeinde Petersberg die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. März 2022 beschlossene Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	16.491.600		60.700	16.430.900
Aufwendungen	20.188.000		148.300	20.039.700
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	15.142.600		60.700	15.081.900
Auszahlungen	18.225.700		148.300	18.077.400
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	775.800	139.500		915.300
Auszahlungen	4.316.400			4.316.400
Aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	3.540.600		139.500	3.401.100
Auszahlungen	548.900	36.600		585.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.401.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Entscheidung über Stundung von Forderungen der Gemeinde ist bis zu einem Betrag von

- | | | |
|----|----------------------------|--------------------------|
| 1. | 5.000 Euro | die Leitung der Kämmerei |
| 2. | > 5.000 Euro – 10.000 Euro | der Bürgermeister |

zuständig.

Über höhere Beträge obliegt die Entscheidung grundsätzlich dem Gemeinderat.

Für die Entscheidung über den Erlass von Forderungen ist bis zu einem Betrag von

- | | | |
|----|--------------|--|
| 1. | 1.000 Euro | der Bürgermeister |
| 2. | > 1.000 Euro | grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. |

Petersberg, den 16.03.2022


Ronny Krimm
Bürgermeister

